AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 29. April 1991

An
alle Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht,
Kurzinformation Nr. 41
§ 6 Abs. 10 des Baugesetzes - Festsetzung
größerer Abstände und Abstandsflächen

Nach § 6 Abs. 10 des Baugesetzes kann die Behörde auch größere als in den Abs. 2 bis 8 vorgeschriebenen Abstandsflächen und Abstände festsetzen, wenn der Verwendungszweck eines Bauwerkes eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung von Nachbarn erwarten läßt.

Im Erkenntnis vom 24. Jänner 1991, Zl. 89/06/0106 hat der Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt, daß sich die Bestimmung des § 6 Abs. 10 des Baugesetzes ausschließlich auf Bauwerke bezieht, nicht aber auf Abstellplätze. Eine gleichartige Auffassung hat der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 6.7.1989, Zl. 87/06/0066 bezüglich von technischen Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. f des Baugesetzes vertreten, soweit diese Anlagen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Bauwerk stehen; Anlaßfall war die Aufstellung einer Luftwärmepumpe im Garten.

Die hier skizzierte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes hat folgende Konsequenzen:

- Die Baubehörde kann größere Abstände oder Abstandsflächen nur für Gebäude und sonstige Bauwerke festsetzen, wenn der Verwendungszweck eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarn erwarten läßt, nicht aber für Anlagen wie Abstellplätze und technische Einrichtungen.

Tel. (05574) 511-0 · FS-Nr. 57749 · Telefax-Nr. (05574) 511-80 · BTX-Nr. 915510111 · DVR: 0058751

UMWELTBEWUSST PRODUZIERT – OHNE EINSATZ VON CHLOR

- Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Festsetzung von größeren Abständen oder Abstandsflächen kommt den Nachbarn nur bei Bauwerken zu. Diese haben insbesondere keinen Anspruch darauf, daß für die Abstellplätze von der Baubehörde größere Abstände festgelegt werden, weil Emissionen aus dem Zu- und Abfahrtsverkehr auf den Abstellplätzen für möglich gehalten werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher